

Satzung

Förderverein Stechlin-Institut (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04.08.2013 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Stechlin-Institut".
- (2) Er hat seinen Sitz in 16775 Stechlin
- (3) Der Förderverein Stechlin-Institut erhält nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz "e.V".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Nr. 1 AO).
- (2) Zweck des Fördervereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur.Der Zweck wird verfolgt, indem der Verein den Betrieb des Stechlin-Institutes, im Sinne des hier genannten Vereinszweckes, durch die Betreiberin SI gemeinnützige GmbH (im Folgenden: "Stechlin-Institut") ideell als auch finanziell unterstützt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Erhebung von Beiträgen und die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an das Stechlin-Institut oder die unmittelbare Übernahme der Kosten für Ausstattung oder kulturelle Aktivitäten des Stechlin-Instituts
 - die ehrenamtliche Mitarbeit am Stechlin-Institut
 - weitere Aufgaben, die dem Satzungszweck entsprechen
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Natürliche Personen können aktive Mitglieder des Vereins werden, wenn sie sich mit den satzungsgemäßen Zielen und Aktivitäten des Vereins identifizieren und sich für die Förderung des Vereinszwecks aktiv einsetzen. Sie besitzen in den Versammlungen das Stimmrecht.
- (3) Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Sie haben bei den Versammlungen kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft von aktiven und fördernden Mitgliedern beginnt mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem satzungsgemäßen Zweck, der Vereinsziele oder Vereinsinteressen schädigendes Verhalten. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vorstand das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Fällt der Eintritt eines Mitgliedes in eine teilweise abgelaufene Abrechnungsperiode des Mitgliedsbeitrages, so muss der Betrag für diese Periode in voller Höhe gezahlt werden. Eine Aufnahmegebühr darf nicht erhoben werden.
- (2) Sollte auf einer Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung beschlossen werden, so sind die Mitglieder berechtigt, eine außerordentliche Austrittserklärung aus dem Verein binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Beitragserhöhung, einzureichen. In diesem Fall schuldet ein Mitglied dem Verein keinen erhöhten Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt (im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme und der satzungsgemäße Ausschluss von Mitgliedern,
 - Aussprache und Beschlussfassung über geplante Veranstaltungen des Vereins,
 - die satzungsgemäße Mittel- und Beitragsverwendung,
 - sonstige Aufgaben, die durch die Mitgliederversammlung befristet oder unbefristet übertragen wurden.
- (8) Der Kassierer verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes und nach Maßgabe der im Verein geltenden Richtlinien zur Vergabe von Mittel- und Beitragsverwendung. Der Kassenwart hat zudem alle Vorgänge zu kontrollieren, damit sie dem Satzungszweck entsprechen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes, einschließlich der Vorsitzenden scheidern aus ihrem Amt aus, wenn:
 - die Mitgliederversammlung auf Antrag einer oder mehrerer ihrer stimmberechtigten Vertreter eine Enthebung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließt;
 - sie ihr Amt niederlegen;
 - sie nicht wiedergewählt werden;
 - sie versterben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt als höchstes Gremium in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die

Arbeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt. Ihr gehören alle Mitglieder an. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per Email einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, welchem eine schriftliche Vollmacht auszustellen ist.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime, schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird per Email an die Mitglieder versendet.
- (8) Die Stimmabgabe per Email ist gültig, sofern die Entscheidungsfrage zwei Wochen vor Stimmabgabe ohne Anfechtung durch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung schriftlich mitgeteilt wurde.
- (9) Die teilweise oder vollständige Versammlung mithilfe einer digitalen Video-Live-Übertragung ist gültig und hat denselben Prozeduren zu folgen wie die analoge Versammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Gransee e.V..

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.09.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung gemäß § 71BGB wird hiermit bestätigt.

Stechlin, 12.09.2020

Versammlungsleiter:

Protokollführerin: